jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1926/10/15 3Ob747/26, 3Ob161/10p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1926

Norm

EO §155

Rechtssatz

Der Schaden, der durch Vergrößerung der Steuer- und Zinsenrückstände in der Zeit von der Versteigerung bis zur Wiederversteigerung verursacht wird, ist gegen den säumigen Ersteher im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 747/26
  Entscheidungstext OGH 15.10.1926 3 Ob 747/26
  SZ 8/292
- 3 Ob 161/10p
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 161/10p
  Auch; Veröff: SZ 2010/144

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0003190

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at